

Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Ruhr e.V.

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Ruhr e.V.", abgekürzt "ASB"
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes langgezogenes S im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e.V..
- (3) Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Essen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Regionalverbandes ist das Gebiet der Städte Essen, Hattingen, Bottrop, Mülheim.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben gehört:

1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit; Zusammenarbeit mit anderen regionalen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen; Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens; Mitwirkung in der Sozialplanung; Erprobung neuer Hilfemöglichkeiten.
2. Mitarbeit bei der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätsdienst, Gesundheitswesen und im Bevölkerungsschutz.
3. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen, insbesondere:
 - Häusliche Kranken- und Altenpflege
 - Haushaltshilfen
 - Hausnotruf
 - Tages- und Kurzzeitpflege
 - Betreutes Wohnen
 - stationäre und fahrbare Mittagstische
 - Behindertenfahrdienst
 - Tagesstätten und Freizeiteinrichtungen
 - Schwerstbehindertenbetreuung
 - Freizeit- und Qualifizierungsangeboten
 - Beratung und Vermittlung
 - uvm.
4. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären psychosozialen Diensten und Einrichtungen, insbesondere:
 - Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen
 - Sozialpsychiatrische Einrichtungen
 - Tagesstätten
 - Wohnheime
 - Arbeits- und Qualifizierungsangebote

5. Planung, Durchführung und Betrieb von Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere:

- Jugendhäuser
- Kinder- und Jugendgruppen
- Ferienfreizeiten
- Kindertagesstätten
- uvm.

6. Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeiter für alle satzungsgemäßen Aufgabenbereiche

7. Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der Bevölkerung, Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen. Breitenausbildung im Bereich Erste-Hilfe, Sanitäter und Bevölkerungsschutz.

8. Betrieb von Kleiderkammern

9. Aufbau und Unterstützung einer Kinder- und Jugendorganisation (Arbeiter-Samariter-Jugend) zur Stärkung von Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

10. Der Vereinszweck kann auch durch Förderung von gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen erreicht werden, die Zwecke nach § 2 1. bis 9. verfolgen.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der ASB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der ASB verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des ASB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der ASB ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden.

(2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand, der darüber entscheidet, zu beantragen. Sie gilt gleichzeitig für den Landesverband und für den Bundesverband.

(4) Vereine, Gesellschaften, Organisationen und sonstige juristische Personen, können auf Antrag nur als korporative Mitglieder durch den Vorstand des Regionalverbandes aufgenommen werden. Korporative Mitglieder nehmen an den Haupt- und Mitgliederversammlungen durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Sie endet außerdem bei Auflösung des korporativen Mitglieds. Ein Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe können gesondert vereinbart werden. Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind in diesem Absatz abschließend geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder können aktiv tätig werden.

(2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder, die nicht hauptamtlich im Regionalverband tätig sind, sind für die Funktion des Vorstandes und der Kontrollkommission wählbar.

(3) Mitglieder genießen im Dienst des ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

(4) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Ortverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden.

(5) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des ASB Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Bundeskonferenz festgesetzt. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt der schriftlich zu erklären ist,
2. nach schriftlicher Mitteilung, durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat gezahlt werden,
3. durch Ausschluss, unter entsprechender Anwendung des § 16,
4. durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.

(2) Das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.

§ 8

Organe

Organe sind:

1. Die Hauptversammlung im Sinne des § 32 BGB
2. Vorstand
3. Kontrollkommission
4. Geschäftsführung

§ 9

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand des Regionalverbandes alle zwei Jahre einberufen, dabei muss die Hauptversammlung alle vier Jahre , zwischen drei und sechs Monaten vor der Landeskonferenz, einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollkommission einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen,

1. soweit zwei Zehntel der Mitglieder des Regionalverbandes die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund verlangen,
2. soweit der Vorstand des Landesverbandes NW e.V. die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund verlangt,
3. soweit das Verbandsforum es beschließt.

(3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen, und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
2. die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der Kontrollkommission sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landeskonferenz zu wählen oder abzurufen,
3. die/den Vorsitzenden des Verbandsforums zu wählen
4. über Satzungsänderungen zu entscheiden

5. über Anträge zu entscheiden.

(4) An den Hauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in den Ausgaben des Stadtspiegel im Gebiet des RV einzuladen. Bei Satzungsänderungen reicht in der Tagesordnung der Hinweis, dass der Text im Wortlaut in der Geschäftsstelle ausliegt.

(5) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Mitglieder über die Tätigkeit des Regionalverbandes unterrichtet werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie zur Hauptversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Regionalverbandes, die Hauptversammlungen von einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(6) Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja und Nein Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist. Initiativanträge können nach Maßgabe des § 18 Abs.2 behandelt werden.

(7) Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer, der Kontrollkommission, der Delegierten und Ersatzdelegierten im 1. Wahlgang nicht alle Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet ein 2. Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl von Beisitzern, Delegierten und Mitgliedern der Kontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.

(8) Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden von:

- den Mitgliedern
- dem Vorstand
- der Kontrollkommission
- dem Verbandsforum

Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand des Regionalverbandes vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 30 Mitgliedern. Die Kontrollkommission kann jederzeit Initiativanträge stellen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes nach den Richtlinien und Satzungen des ASB Ruhr und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. den ASB in seinem Tätigkeitsbereich zu vertreten,
2. die Einrichtungen und das Vermögen des Regionalverbandes zu verwalten. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr, der dem Kontrollkommission bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen ist;
3. die Haupt- und Mitgliederversammlung einzuberufen
4. den Mitgliedern, dem Landesverband und dem Bundesverband mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.
5. dem Kontrollkommission regelmäßig Bericht zu erstatten

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. der/m Vorsitzenden
2. vier stellvertretenden Vorsitzenden

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl eines Vorstandes durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung, oder bei Abberufung durch eine außerordentliche Hauptversammlung. Die Neuwahl erfolgt nach vier Jahren, jeweils bei der Hauptversammlung vor der Landeskongress.

(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neugewählten Vorstandes im Amt. Werden einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, so scheiden sie sofort aus dem Amt aus. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig, etwa bei schwerwiegenden Satzungsverstößen oder wenn das Amt nicht wahrgenommen wird. Sind Vorstandspositionen durch Abberufung oder Rücktritt vakant, so werden diese auf

der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder zur nächsten ordentlichen Wahl.

(7) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Durchführung von Rechtsgeschäften bestellen.

(8) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Mitglieder seiner Organe für deren Verschulden bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter nach §30 BGB und führt die laufende Verwaltung durch und ist in diesem Rahmen berechtigt alleine Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Sie/er ist alleiniger Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverbandes. Sie/ er ist an die Geschäftsordnung des Vorstandes gebunden, die weitergehende Regelungen trifft.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Orts-/Kreis-/Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.

(3) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

(4) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig. Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

§ 12 Verbandsforum

(1) Das Verbandsforum besteht aus mindestens 7 maximal 13 Mitgliedern.

(2) Er berät den Vorstand in Fragen der Vereinsentwicklung und unterstützt bei der Zusammenarbeit und Abstimmung der verschiedenen Gremien, und nimmt damit gleichzeitig die Interessenvertretung der aktiven Ehrenamtlichen wahr.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsforums wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

(4) Die übrigen Mitglieder des Verbandsforums werden wie folgt berufen:

(5) bis zu 3 hauptamtliche Mitarbeiter durch den Vorstand

(6) bis zu 3 Vertreter durch den Vorstand der ASJ

(7) bis zu 5 Vertreter aus unterschiedlichen Bereichen der Freiwilligenarbeit durch den Vorstand

(8) Der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer haben an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, die übrigen Vorstandsmitglieder, die Kontrollkommission und der Beirat können mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Zu den Sitzungen wird durch die/den Vorsitzende/n eingeladen.

(10) Der Verbandsforum kann Empfehlungen an den Vorstand zu grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit und die Einberufung einer Mitglieder- oder Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Kontrollkommission

(1) Der Kontrollkommission besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Zahl wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen die/den Vorsitzenden unter sich. Zu den Sitzungen der Kontrollkommission lädt die/der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein. Die Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Kontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes zu überwachen, sowie die in dieser Satzung weiter ausgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Einzelheiten zur Tätigkeit der Kontrollkommission sind in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. geregelt, auf die verwiesen wird.

(3) Die Kontrollkommission beauftragt eine geeignete Einrichtung mit der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und legt Prüfungsumfang und –zeitraum fest. Dabei sind unterjährigen Prüfungen nur als

Missbrauchskontrolle zulässig. Die Kontrollkommission nimmt den Bericht entgegen und leitet diesen an den Vorstand und die übergeordneten Organisationsstufen weiter.

(4) Die Kontrollkommission überwacht die Umsetzung der Vorgaben des Prüfungsberichts und berät bei Fragen der internen Revision und des Controlling.

(5) Die Kontrollkommission ist der ordentlichen Hauptversammlung gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet und nur dieser gegenüber verantwortlich. Sie ist an Weisungen und Beschlüsse anderer Organe nicht gebunden.

§ 14 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der ASJ und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. geregelt.

§ 15 Beirat

(1) Zur Beratung seiner Organe in grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand einen Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat kann vom Vorstand abberufen werden.

(2) Der Beirat pflegt im Einvernehmen mit dem Vorstand Kontakte zu maßgeblichen Personen und Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft.

(3) Der Beirat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und Verbandsforums teilnehmen.

§ 16 Aufsichtsrecht

(1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an.

(2) Der Regionalverband legt dem Landesverband jährlich die Wirtschaftspläne und Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vor.

§ 17 Ausschluss natürlicher Personen

(1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie

1. dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschädigt hat,
2. den satzungsgemäßen Anordnungen der Vorstände oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt,
3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat,
4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.

(2) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhalts durch schriftliche Unterrichtung des Mitglieds ein. In dieser Unterrichtung sind der Sachverhalt, sowie der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen und alle Beweismittel anzugeben bzw. beizufügen.

(3) Der Vorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist hat der Vorstand über den Ausschluss innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden.

(4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied - spätestens aber drei Tage nach Aufgabe zur Post durch eingeschriebenen Brief - ruhen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes. Sie enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Kontrollkommission einlegen. Diese hat erneut zu ermitteln und binnen drei Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Antrag eines Beteiligten die Landeskontrollkommission die Entscheidung an sich ziehen. Die Entscheidung der Kontrollkommission des Regionalverbandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie den Vorständen von Orts-, Landes- und Bundesverband mitzuteilen.

(6) Gegen die Entscheidung der Kontrollkommission können das Mitglied oder der Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der Landeskontrollkommission einlegen. Die Landeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(7) In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Vorstand des Landes- oder Bundesverbandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied und die an der Entscheidung nicht beteiligten Vorstände sind von der Entscheidung unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen.

(8) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 7 können das Mitglied, oder einer der an der Entscheidung nicht beteiligten Vorstände innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Bundeskontrollkommission einlegen. Die Bundeskontrollkommission soll darüber binnen sechs Monaten entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(9) Eine Vertretung durch Dritte, ausgenommen Mitglieder des Beirats, ist im Ausschlussverfahren unzulässig.

(10) Macht das Mitglied von seinen Einspruchsrechten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem letztgültigen Beschluss mit der Folge, dass dieser nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.

(11) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für den Orts-, Landes- und Bundesverband in Kraft.

(12) Ist das auszuschließende Mitglied Funktionsträger der Arbeiter-Samariter-Jugend Essen, so soll der Jugendvorstand im Ausschlussverfahren gehört werden.

§18 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und von der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Nordrhein-Westfalen e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Regionalverband verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

§19 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Verbandsforums und der Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§20 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes beschließen.

(2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.

(3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die nächste Hauptversammlung zu unterrichten.

(4) Satzungsänderungen sind binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch Übersendung einer vollständigen Abfassung der neuen Satzung, unter Angabe der geänderten Vorschriften, dem Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekannt zu geben. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die unmittelbar Einfluss auf das Verhältnis zum Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. haben, oder geeignet sind das Selbstverständnis des Vereins zu verändern bedürfen vor der Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NW e.V. Der Bescheid muss binnen vier Wochen nach Antrag durch den Vorstand des Regionalverbandes ergangen sein. Bei Ausbleiben oder bei ablehnendem Bescheid entscheidet die jeweils nächste Landesausschusssitzung auf Antrag des Vorstandes des Regionalverbandes abschließend. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Satzungsänderungen oder -ergänzungen gem. §19 (3) zustande kommen.

(5) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., oder, falls dieser nicht mehr besteht, zu gleichen Teilen an die übrigen Kreis- und

Ortsverbände des bisherigen Landesverbandes. Bestehen auch solche Kreis- und Ortsverbände nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V..

Die Empfänger dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

--